

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Ascheberg**

(Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung)

Berechtigt durch

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 1 Absatz 1, § 2, § 4, § 6 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG),
- § 44 Abs. 3 Satz 6 Landeswassergesetz (LWG) und
- §§ 1 und 2 Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 4 Erhebungszeitraum

§ 5 Gebührenpflicht

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit

§ 7 Gebührenschuldner

§ 8 Gebührensatz

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 10 Datenverarbeitung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 3 der Satzung über die zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Allgemeine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - ANS) vom 13.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und für die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe für Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für die Gemeinde unentgeltlich übertragene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Niederschlagswasseranlagen gelangt.
- (2) Je angefangene 25 Quadratmeter wird ein einheitlicher Gebührensatz angesetzt.

- (3) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 31.12. des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 1. Die Gemeinde ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs sowie Vorauszahlungen

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums. Nach der Entstehung des Gebührenanspruchs wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum geleistete Vorauszahlungen werden angerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt zum 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum. Vorauszahlungen werden durch Bescheid angefordert und sind zu den Terminen aus Satz 1 fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 8 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 25 € je angefangene 25 m².

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Niederschlagswassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden

übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 2 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 21.05.2021. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz). Von der Rückwirkung erfasste Gebührenansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ascheberg, 13.12.2024.

Gez. Thomas Menzel

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister